



Was Skater, Scooter und Radfahrer dürfen

Die „Freiheit auf flotten Rädern“ ist nicht immer grenzenlos!

Egal ob mit Fahrrad, Skatern oder Scooter, als oberste Regel gilt sich immer so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet oder behindert werden.

- **Unter-zwölf-Jährige** dürfen sich im öffentlichen Verkehr **nur in Begleitung** bewegen! Der Begleiter **muss mindestens 16 Jahre** alt sein. Ausgenommen sind Kinder mit Fahrradausweis, den man bereits ab dem 10. Lebensjahr erwerben kann.
- Skateboards, Tretautos, Scooter, ... gelten als „**Kinderspielzeug**“ und dürfen auf dem Gehsteig, in der Fußgängerzone, in Wohn- und Spielstraßen nur dann verwendet werden, wenn dadurch Fußgänger nicht gefährdet und behindert werden. Fahren auf der Fahrbahn und am Radweg ist nicht erlaubt!
- Radfahrer: Auf Gehsteigen ist das Radeln verboten! Gibt es einen Radweg muss dieser auch benützt werden.

Am Schulweg gilt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten!

Wir hoffen mit dieser Information gedient zu haben!

Liebe Grüße

Das Team der Volksschule Münchendorf